

de la Commission des affaires militaires et il me semblait, à ce moment-là, que l'objectif du Département militaire fédéral était de remettre de l'ordre dans ce domaine, c'est-à-dire de traiter les unités des services complémentaires de la même manière que les unités régulières. Cela veut dire en particulier que lorsqu'on achève un service militaire dans les troupes complémentaires on n'est plus appelé à payer des taxes militaires. Or, je demande au Conseil fédéral de reconnaître cette égalité de traitement à l'égard des effectifs de notre armée qui se trouvent handicapés physiquement depuis leur naissance, mais qui malgré leur invalidité accomplissent leur devoir.

Il y a une année, on m'a fait savoir que l'approbation de ce postulat n'était pas possible car le problème était justement de la compétence du Département des finances.

Je suis très heureux, Monsieur Stich, conseiller fédéral, de reprendre ce thème alors que vous êtes au banc du gouvernement. Je suis sûr que, grâce à votre sensibilité, vous pourrez considérer de façon positive cette requête. Il s'agit de trouver une solution dans le cadre de nos troupes et au niveau de notre Etat. Je maintiens le postulat.

Oehen: Herr Kollega Pini hat mit seinem Postulat ein Problem aufgeworfen, das unter den Betroffenen tatsächlich zu sehr viel Missmut führt. Ich glaube, es lohnt sich – sofern Sie es nicht getan haben –, nachzusehen, was Herr Kollega Pini eigentlich verlangt. Wenn man hört, dass das Postulat abgelehnt werden soll, ist es auf den ersten Blick klar, dass man Angst hat, Leute, die nicht diensttauglich erklärt werden, streng genommen aber in einer Zwitterstellung sind, könnten bevorzugt werden. Das will man natürlich nicht. Herr Kollega Pini verlangt aber, dass der Militärflichtersatz von Invaliden zu überprüfen sei bei solchen, die eine angeborene oder krankheitsbedingte schwere Invalidität haben und somit auch keinen Hilfsdienst leisten können. Er verlangt die Befreiung der hilfsdienstpflichtigen Invaliden von der Ersatzpflicht, sofern sie ihre Dienstleistung von 100 Tagen abgedient haben. Er verlangt weiter die Rückerstattung des Militärflichtersatzes an hilfsdienstpflichtige Invalide, wenn sie die jährlichen Wiederholungskurse vollständig nachholen, die sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen höherer Gewalt verschoben haben, oder die von den zuständigen Militärbehörden mit dem nächstfolgenden Wiederholungskurs zusammengelegt worden sind.

Konkret: Die Forderung von Herrn Pini, so scheint mir, bedeutet finanzpolitisch gesehen sehr wenig, bedeutet aber psychologisch gesehen genau für jene Leute sehr viel, die durch ihren gesundheitlichen Zustand benachteiligt sind. Nachdem Herr Kollega Pini ja nur die Prüfung der Möglichkeit verlangt, begreife ich nicht, warum der Bundesrat die Betroffenen mit einer nackten, kalten Ablehnung einer solchen Prüfung erneut vor den Kopf stösst.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat den Auftrag im Sinne von Herrn Kollega Pini zu erteilen. Sie helfen damit, ein Problem zu entschärfen, das mir schon oft präsentiert worden ist in all den vergangenen Jahren meiner parlamentarischen Tätigkeit.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat lehnt das Postulat ab, und zwar aus folgenden Gründen:

An sich sind es sehr wenig Invalide, die zu Hilfsdienstleistungen eingeteilt sind. Sie können aufgrund des Gesetzes, das Sie 1979 geändert haben, davon befreit werden. Aber auf der anderen Seite muss man auch sagen, dass es eben auch hier Leute gibt, die die Militärflichtersatzsteuer durchaus leisten können, weil sie über ein entsprechendes Einkommen oder über ein entsprechendes Vermögen verfügen und deshalb grundsätzlich der Ersatzpflicht unterstellt bleiben sollen. Ich kann Sie aber versichern, dass es dabei keine sozialen Härtefälle gibt. Das ist auch der Grund, warum der Bundesrat Ihnen beantragt, dieses Postulat abzulehnen.

M. Pini: Je dois courtoisement refuser l'argumentation de M. Stich, conseiller fédéral, selon laquelle «ils sont peu nombreux». Ceci est faux. Au fond ce sont des unités assez

nombreuses qui ne sont pas comparables aux unités régulières de notre armée (l'élite, la landwehr et la landsturm), qui accomplissent cent jours d'obligations militaires. Une fois qu'on libère ces unités, qui ne sont pas quatre ou cinq, dix ou vingt, il s'agit uniquement de les mettre sur un pied d'égalité avec les autres, particulièrement en ce qui concerne le paiement de la taxe militaire. Nous demandons justement que l'on reconnaisse un statut d'égalité de ces unités de notre armée, après le service obligatoire. Je répète qu'elles ne représentent pas une minorité. Je vous prie vraiment de croire que nous demandons simplement un esprit d'égalité de traitement à l'égard de ces citoyens-soldats qui n'ont pas la chance d'être physiquement recrutables dans le cadre des unités d'élite, de landwehr et de landsturm.

Je maintiens le postulat et prie le président de le mettre au vote.

Bundesrat Stich: Ich kann trotzdem nichts anderes sagen, Herr Pini, als dass ich das Postulat ablehnen muss. Ich möchte Sie daran erinnern, dass diese Fragen 1978 und 1979 in diesem Rat von neuem behandelt worden sind. Auch die Frist von 100 Tagen spielt hier im Grunde genommen keine sehr wesentliche Rolle; im Prinzip ist die Wehrpflicht gegeben und damit auch die Ersatzpflicht, wenn die Leute über ein entsprechendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir hier mit einem Postulat den Auftrag bekommen sollen, nach drei bis vier Jahren ein Gesetz bereits wieder zu revidieren. Das ist nicht sehr effizient, ganz abgesehen davon, dass meines Erachtens eben auch sachlich die Begründung dafür fehlt.

Le président: M. Pini maintient son postulat et le Conseil fédéral le rejette.

Abstimmung – Vote

Für die Überweisung des Postulats
Dagegen

43 Stimmen
35 Stimmen

82.524

Postulat (Meier Kaspar)-Villiger
Rückerstattung der Verrechnungssteuer.
Verjährung des Anspruches
Remboursement de l'impôt anticipé.
Extinction du droit

Wortlaut des Postulats vom 28. September 1982

Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erlischt der Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Diese kurze dreijährige Verjährungs- oder Verwirkungsfrist ist ein Unikum in der schweizerischen Rechtsordnung. Sie ist eindeutig zu kurz. Nicht wenige Steuerpflichtige verlieren wegen dieser kurzen Frist ihren Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, zum Beispiel wenn sie wegen Krankheit, Auslandsaufenthalt, Erbteilung usw. verhindert sind, die Verrechnungssteuer zurückzufordern.

Der Bundesrat wird gebeten, den eidgenössischen Räten eine Revision des Artikels 32 Verrechnungssteuergesetz zu beantragen, mit der die Frist für die Antragstellung auf mindestens fünf Jahre erhöht wird.

Texte du postulat du 28 septembre 1982

Selon l'article 32 de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, le droit au remboursement s'éteint si la demande n'est pas

présentée dans les trois ans après l'expiration de l'année civile au cours de laquelle la prestation est échue.

Ce court délai prescrit au bout de trois ans déjà est un cas unique dans l'ordre juridique suisse. Il est manifestement trop bref. A cause de lui, un certain nombre de contribuables perdent leur droit au remboursement de l'impôt anticipé, par exemple lorsqu'ils sont empêchés de réclamer ce remboursement par suite de maladie, de séjour à l'étranger, de partage successoral, etc.

Le Conseil fédéral est prié de proposer aux conseils législatifs une révision de l'article 32 de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, permettant de porter à cinq ans au minimum le délai pendant lequel la demande de remboursement de l'impôt anticipé peut être présentée.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Aregger, Auer, (Füeg), Hunziker, Schwarz, Villiger (6)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Die Begründung ist zur Hauptsache im Postulatstext enthalten. Zusätzlich kann lediglich noch erwähnt werden, dass die Fristerstreckung einem Gebot von Treu und Glauben entspricht. Der ehrliche Steuerzahler soll seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht verlieren, weil er eine unübliche, zu kurze Frist nicht einhalten kann. Eine zusätzliche finanzielle Belastung von Bund, Kantonen und Gemeinden tritt nicht ein, weil die Verrechnungssteuer nicht dem Gemeinwesen, sondern dem ehrlichen Steuerpflichtigen gehört.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Réponse écrite du Conseil fédéral

1. Die in Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) vorgesehene Frist ist nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung eine Verwirkungs- und nicht eine Verjährungsfrist. Im Gegensatz zur letzteren kann sie somit nicht unterbrochen werden. Nach den Grundsätzen unserer Rechtsordnung kann eine Verwirkungsfrist dagegen wieder hergestellt werden, wenn die Frist wegen Krankheit oder anderer Hindernisse schuldlos versäumt wurde (vgl. Art. 24 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren).

2. Die Frist von drei Jahren ist das Ergebnis der Abwägung der Interessen aller am Verfahren Beteiligten.

– Einerseits sind Bund und Kantone daran interessiert, innert angemessener Zeit über die zurückzuerstattenden Verrechnungssteuerbeträge abschliessend entscheiden zu können. Dabei geht es nicht allein um die definitive Festlegung der Beträge, welche dem Bund und den Kantonen als Einnahmen verbleiben, sondern auch darum, den Verwaltungsaufwand in tragbaren Grenzen zu halten.

– Andererseits sind die Interessen der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Hier ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht allein durch die Verwirkungsfrist von drei Jahren eingeschränkt wird, sondern in entscheidendem Masse von anderen gesetzlichen Voraussetzungen abhängig ist.

– Bei natürlichen Personen verlangt das Gesetz insbesondere, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, den zuständigen Steuerbehörden ordnungsgemäss, d. h. in der nächsten Steuererklärung deklariert werden (Art. 23 VStG). Je nach den kantonalen Vorschriften haben die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis (das regelmässig als Rückerstattungsantrag dient) alle Jahre, mindestens aber alle zwei Jahre einzureichen. Damit wird auf die Verrechnungssteuer aufmerksam gemacht. Die meisten Kantone mit zweijähriger Veranlagungsperiode erstatten zudem in den Zwischenjahren einen Teil der Verrechnungssteuer antragslos zurück, wodurch wieder auf ihren Rückerstattungsanspruch hingewiesen wird.

– Bei juristischen Personen hängt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer insbesondere davon ab, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden (Art. 25 Abs. 1 VStG). In diesem Zusammenhang ist auf das Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung hinzuweisen, welches sämtlichen rückerstattungsberechtigten juristischen Personen zugestellt wurde und in welchem empfohlen wird, die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die entsprechenden Steuerabzüge auf einem separaten Kontrollblatt laufend nachzutragen. Werden die Einkünfte pflichtgemäss verbucht und erfüllen die Kontrollorgane ihre Aufgabe, so sollte die Frist zur Einreichung des Rückerstattungsantrages nicht versäumt werden.

3. Indessen kommt es trotzdem vor, dass die Rückerstattungsfrist von Steuerpflichtigen, welche ordnungsgemäss deklariert haben, versäumt wird. Die Fälle ehrlicher Steuerzahler, welche die Frist schuldlos versäumen, sind aber selten. Unterbleibt der Antrag eines ehrlichen Steuerzahlers aber wirklich zufolge Krankheit, Auslandsaufenthalt, Militärdienst oder anderer unverschuldeter Hindernisse, so wird die Verwirkung gemäss grosszügig gehandhabter Praxis nicht geltend gemacht, sondern die Frist wird wieder hergestellt.

4. Erbfälle sind Sonderfälle. Zuzufolge länger dauernder erbrechtlicher Auseinandersetzungen ist es zuweilen nicht möglich, den definitiven Rückerstattungsantrag fristgerecht zu stellen. Um den Rückerstattungsanspruch dennoch zu wahren, ist in diesen Fällen die Frist durch vorsorgliche Antragstellung zu wahren. Neuerdings publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» jeweils im Frühjahr eine entsprechende Mitteilung an die Treuhandbüros, Notare, Anwälte, Testamentvollstrecker und sonstigen Vermögensverwalter. Damit sollte es nicht mehr vorkommen, dass in Erbfällen wegen Ablaufs der Frist der Rückerstattungsanspruch untergeht.

5. Schliesslich gibt es auch Fälle, wo der an sich bestehende Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus Nachlässigkeit und Vergesslichkeit nicht geltend gemacht wird. In solchen Fällen würde aber auch eine Verlängerung der Frist nichts nützen, denn Nachlässigkeit und Vergesslichkeit sind Schwächen, die durch grosszügige Fristen nicht behoben, sondern gegenteils gefördert werden.

6. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Frist von drei Jahren für die Rückforderung der Verrechnungssteuer keineswegs zu kurz bemessen ist; denn die Steuerordnung bietet Gewähr dafür, dass jeder, der seine steuerlichen Pflichten ordnungsgemäss erfüllt und seine Interessen wahrt, ohne weiteres in den Genuss der Rückerstattung gelangt. Eine Verlängerung der in Artikel 32 Absatz 1 VStG vorgesehenen Frist auf fünf Jahre ist daher im Grundsatz abzulehnen. Allenfalls wäre bei einer Revision des VStG zu prüfen, ob die Frist nicht auch auf fünf Jahre verlängert werden könnte für Fälle, in denen die Verweigerung der Rückerstattung eine offenbare Härte bedeuten würde.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Villiger: Ich darf hier ein Anliegen unseres ehemaligen Kollegen Kaspar Meier vertreten, und ich möchte es Ihnen kurz in Erinnerung rufen.

Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erlischt der Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf jenes Kalenderjahres gestellt wird, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Diese kurze Frist ist ein Unikum in der schweizerischen Rechtsordnung. Sehr viele Bürger verlieren ihren Anspruch aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben. Der Bundesrat lehnt das Postulat ab. Aus meiner Sicht ist die Begründung der Ablehnung durch den Bundesrat aus drei Gründen nicht stichhaltig:

1. Der Bundesrat gibt zu, dass in gewissen Sonderfällen diese Frist schuldlos versäumt wird. Diese Sonderfälle treten aber weit häufiger auf, als der Bundesrat in seiner Antwort darstellt. Es sind nicht nur Erbfälle, wie dies der Bundesrat behauptet; es gibt auch weitere sehr häufige Gründe: etwa nicht abgeklärte Zuständigkeiten verschiedener Steuerbehörden (zwischen Kantonen oder zwischen Kanton und Bund) oder Verzögerungen bei der Behandlung durch die Fiskalbehörden. Daraus ergibt sich, dass eine Frist von drei Jahren eindeutig zu kurz ist.

2. Eine genaue Trennung zwischen schuldhaftem und schuldlosem Versäumnis ist in der Praxis häufig nicht möglich, was Ihnen auch Steuerbehördenmitglieder bestätigen können.

3. Diese Frist ist unlogisch, weil sogar im Fiskalrecht alle Verjährungsfristen länger dauern. Es ist nicht einzusehen, warum man gerade hier drei Jahre stipuliert, wo doch fünf Jahre normal sind.

Nachdem die Begründung des Bundesrates nicht ganz einleuchtet, beschleicht einen doch ein wenig der Verdacht, die Beweggründe für diese Ablehnung seien letztlich fiskalisch nicht ganz uneigennützig. Ich darf immerhin darauf hinweisen, dass der gutmütige Schweizer Steuerzahler die Verrechnungssteuer dem Bund oft jahrelang zinsfrei zur Verfügung stellt, und Vergleichbares trifft in diesen erwähnten Fällen ganz besonders zu.

Ich bitte Sie deshalb, das Postulat erheblich zu erklären.

Bundesrat Stich: In diesem Fall handelt es sich nicht – wie Herr Villiger annimmt – um eine Verjährungsfrist, sondern es handelt sich um eine Verwirkungsfrist: Wenn der Steuerpflichtige geltend machen kann, dass er aus begreiflichen Gründen diese Frist versäumt hat, so ist es ohne weiteres möglich – und nach heutiger Praxis auch üblich – dass er seinen Anspruch wieder geltend machen kann. Es geht also nicht um eine dreijährige Verjährungsfrist, sondern es ist eine Verwirkungsfrist. Hier besteht die wesentliche Differenz, und deshalb ist es vom Gesetzgeber nicht unlogisch, wenn er hier eine andere Frist festsetzt, als die landläufige Verjährungsfrist. Man muss schliesslich auch administrativ diese Probleme bewältigen können.

Daher ist es berechtigt, wenn man dieses Postulat ablehnt. Der Bundesrat kann es nicht akzeptieren, denn überall dort, wo jemand nicht schuldhaft diese Frist versäumte, ist sie wieder aufzunehmen. Die Forderung kann wieder geltend gemacht werden, sodass niemand zu Unrecht zu Schaden kommt. Deshalb ist es sicher nicht gerechtfertigt, wenn man wegen dieser Frist die Gesetze und die Verordnungen ändert.

Ich bitte Sie also, das Postulat abzulehnen.

Le président: M. Villiger maintient son postulat. Le Conseil fédéral le refuse.

Abstimmung – Vote

Für die Überweisung des Postulates	29 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen

83.512

Motion Iten

Bundesleistungen an Kantone und Gemeinden Prestations de la Confédération en faveur des cantons et des communes

Bundesleistungen an Kantone und Gemeinden, soweit sie zur Behebung oder Verhütung der Schäden von Naturkatastrophen dienen, nicht der allgemeinen Herabsetzung unterliegen. Weiter wird der Bundesrat beauftragt zu sorgen, dass bewilligte bzw. zugesicherte Bundesleistungen nach erfolgter Abrechnung durch Kanton oder Gemeinde unverzüglich und zur Gänze ausgezahlt werden.

Texte de la motion du 23 juin 1983

Le Conseil fédéral est chargé de modifier la législation et la pratique en sorte que les subventions et autres prestations accordées par la Confédération aux cantons et communes ne soient pas soumises à la réduction générale lorsqu'elles servent à réparer ou prévenir les dommages causés par des catastrophes naturelles. En outre, le Conseil fédéral est chargé de veiller à ce que les prestations fédérales accordées ou garanties soient versées intégralement et immédiatement après présentation du compte final par le canton ou la commune.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Blunschy, Columberg, Dirren, Frei-Romanshorn, Humbel, Jung, Risi-Schwyz, Schärli, Schnider-Luzern, Stucky (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Schäden, die durch Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen, Lawinnenniedergänge, Erdbeben oder Stürme usw. verursacht werden, verlangen Sofortmassnahmen. Die Kosten sind logischerweise weder im Kanton noch in der Gemeinde budgetiert. Den betroffenen Gemeinden und den Kantonen fehlen oft sogar die Mittel für die notwendigsten Sanierungen. Sie sind deshalb auf die Hilfe des Bundes besonders angewiesen. Unsinnig erscheint es in diesen Fällen, dass die gewährte Bundeshilfe gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 automatisch wieder gekürzt wird. In diesen Fällen ist das System der linearen Kürzungen zu durchbrechen. Ebenso dauert es sehr oft viel zu lange, bis die bewilligten Gelder endlich ausbezahlt werden, und dies obwohl Kantone oder Gemeinden die Gesamtkosten vorgeschossen haben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981 bis 1985 (SR 611.02) gilt noch bis Ende 1985. Nachdem Gesetzesänderungen in der Regel rund zwei Jahre beanspruchen, dürfte im vorliegenden Fall eine Revision kaum mehr sinnvoll sein. Bei der Verlängerung des Bundesbeschlusses im Jahre 1982 wurde übrigens von parlamentarischer Seite kein entsprechender Antrag eingebracht.

Die Aufnahme in die Härteverordnung nach Artikel 3 des Herabsetzungsbeschlusses kann nur dann erwogen werden, wenn eine ausgesprochene Notlage vorliegt und überdies das Einsparungsziel von 360 Millionen Franken nicht gefährdet wird.

Wir sind der Auffassung, dass den Gemeinden und Kantonen besser geholfen ist, wenn der Bund im ausgewiesenen Katastrophenfall (wie in den Jahren 1977 und 1978) zusätzliche Kredite bereitstellt, als wenn er lediglich auf die mit 10 Prozent ohnehin bescheidene lineare Kürzung der ordentlichen Kredite verzichtet.

2. Es ist ein Grundsatz der Bundesfinanzpolitik, dass fällige Zahlungen sofort geleistet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Subventionsabrechnungen vorliegen, geprüft und als richtig befunden worden sind. Die Verantwortung für die Kreditverwaltung liegt bei den zuständigen Subventionsämtern.

Allerdings ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu vermerken: Nach Artikel 6 des genannten Bundesbeschlusses über die Herabsetzung von Bundesleistungen können fällige Zahlungen höchstens ein Jahr aufgeschoben werden, sofern die Einhaltung bewilligter Kredite dies erfordert. Es handelt sich hier folglich um eine gesetzliche, allerdings bis

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1983

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung und Praxis dahingehend zu ändern, dass Subventionen und andere

Postulat (Meier Kaspar)-Villiger Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Verjährung des Anspruches

Postulat (Meier Kaspar)-Villiger Remboursement de l'impôt anticipé. Extinction du droit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.524
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1984 - 15:00
Date	
Data	
Seite	397-399
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 311

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.